



Gemäß §§ 1,3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2022, gültig ab 17.01.2021 (GBl. 2022, 735, ber. S 1092), erlässt die Stadt Bad Säckingen als zuständige Polizeibehörde folgende:

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführens und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Raum in Teilbereichen der Bad Säckinger Innenstadt Am 1. + 3. Faißen und Rosenmontag

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z.B. Flaschen und Gläser) im öffentlichen Raum in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich ist an folgenden Tagen untersagt:

- **Wäldertag (1. Faißen), Donnerstag, den 02.02.2023, 09.00 Uhr bis 22:00 Uhr**
- **Wiiberfasnacht (3. Faißen), Donnerstag, den 16.02.2023, 09.00 Uhr bis 22:00 Uhr**
- **Rosenmontag, den 20.02.2023, 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Zum öffentlichen Raum gehört auch öffentliche Verkehrsfläche, die über eine straßen- und gaststättenrechtliche Erlaubnis als Außenbewirtschaftungsfläche konzessioniert ist.

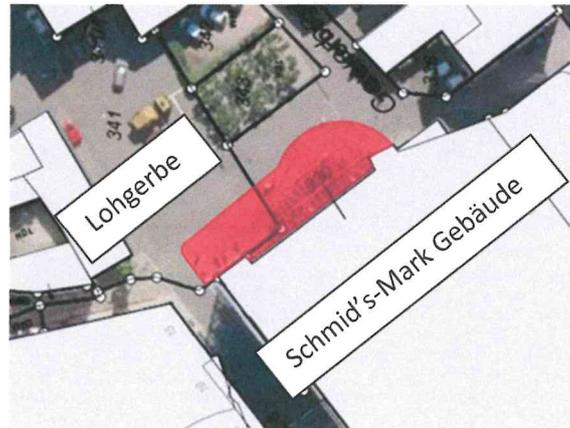
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den Bereich folgender Straßen und Plätze der Bad Säckinger Innenstadt:

Lohgerbe: der gesamte überdachte Bereich entlang der östlichen Seite des Geschäftskomplexes, inkl. Treppenbereich und Parkhaus. Der Geltungsbereich unterhalb der Überdachung wird durch die Errichtung eines Bauzauns von der übrigen öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt werden (siehe Schaubild).

Schaubild:



3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbotes wird im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Begründung / Notwendigkeit / Verhältnismäßigkeit / Zwangsmittel

Der Konsum von Getränken ist in aller Regel ein fester Bestandteil bei Großveranstaltungen, so auch bei den o. g. Fastnachtsveranstaltungen. Diese Umstände führen erfahrungsgemäß zu achtlosem Umgang mit Glas(flaschen). Gerade bei größeren Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen auf engem Raum mit besonders ausgelassenem, hemmungslosen sowie mit alkoholbedingtem aggressivem Verhalten zu rechnen ist, hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glasflaschen zwischen dicht gedrängten Menschenmassen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können (vgl. OVG NRW, Urteil v. 09.02.2012 (Glasverbot Stadt Köln), 5 A 2375/10, zustimmend Heckel, NVwZ 2012, 88, 90) und somit schon das Mitführen der Glasbehältnisse unter den genannten Umständen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Insbesondere an den Tagen des „1. Und 2. Faißen“ und am Rosenmontag kommt es erfahrungsgemäß zu größeren Menschenansammlungen von bis zu 300, meist jugendlicher Personen, auf dem Gelände der Lohgerbe. Getränke werden mitgebracht oder im unmittelbar im Lohgerbe-Gebäude vorhandenen Supermarkt eingekauft.

Die leeren Flaschen, meist im 0,33 l.-Format aber auch Likörfläschchen (sog. Klöpfer oder Jägermeister-Fläschchen) werden dabei überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf dem Boden abgestellt oder gar mit zunehmender Alkoholisierung der Personen absichtlich derart auf den Boden geschmissen, dass diese zerbersten und es in vergangenen Jahren förmlich zu einem Glasscherbenteppich kam. Unabhängig von der erheblichen Menge an Glasmüll, die hierbei entsteht, birgt die Vielzahl an Scherben ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Nicht selten kam es in dem Bereich bereits zu körperlichen Rangeleien, im Rahmen dessen auch Personen zu Boden gehen könnten und sich somit auf dem mit Glasscherben drapierten Boden verletzen könnten. Bei dem Gelände handelt es sich auch um die östliche Zugangspassage ins Innere des Einzelhandelsgebäudekomplexes. Die Gefahr für andere Kunden, die nichts mit der feiernden Menschenansammlung zu tun haben, ist gerade für Personen mit leichterem Schuhwerk, Kleinkindern und mitgeführten Hunden unbestritten hoch. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die allgemein Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen und Scherben bewusst oder auch versehentlich beim Gehen weggetreten werden und Personen getroffen werden. Ebenfalls sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe hindurch möglich.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG). Danach hat die Stadt Bad Säckingen als Ortspolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Das Glasverbot soll den Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit der Feiernden selbst und der unbeteiligten Dritten gewährleisten und rechtfertigt deshalb dieses Verbot. Neben den zu erwartenden Verstößen gegen die Rechtsordnung obliegt es der Ortspolizeibehörde, diese individuellen Belange zu schützen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller auf dem Gelände befindlichen Personen genießen einen höheren Stellenwert als das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die Gesundheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und auch verhältnismäßig, das Mitführen und die Verwendung von Glas zu untersagen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungen anderer Städte, die anlassbezogene Glasverbote verfügt haben, sondern auch die Erfahrungswerte der letzten Jahre in der eigenen Stadt. Die Maßnahme wurde bereits in den Jahren 2018 und 2019 umgesetzt. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen aus früheren Jahren haben gezeigt, dass durch die hohe Anzahl an Feiernden kaum Einfluss auf die Situation genommen werden konnte und ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen und schließlich Scherbenberge für den Ordnungs- und Reinigungsdienst nicht möglich war.

Das mildeste und gleichzeitig effektive Mittel zur Abwehr der genannten Gefahren ist das vorgesehene Verbot. Das Verbot ist auch angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als die Allgemeine Handlungsfreiheit. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine gewisse Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Das Abstellen von Glasflaschen oder das absichtliche Verursachen von Scherben ist ohnehin über die städtische Umweltschutzverordnung (§ 16 Abs. 1 Nr. 7) zu Entsorgungszwecken verboten. Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten können verwendet werden.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 18 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVG). Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wird unter Ziffer 3 gemäß § 20 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gemäß § 26 Absatz 2 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn die Anwendung von Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht erfolgversprechend ist. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot es ist es, den östlichen Teilbereich der Lohgerbe von Glasbehältnissen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Ein Zwangsgeld müsste zunächst festgesetzt und beigetrieben werden. Dies kann jedoch nach Fristablauf des Verbotes nicht mehr erfolgen, sodass dessen Anwendung aufgrund der kurzen Geltungsdauer des Verbotes hier nicht in Betracht kommt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist verhältnismäßig. IV. Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung eines eventuell eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnte.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in den genannten öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Bad Säckingen, Rathausplatz 1, 79713 Bad Säckingen, erhoben werden.

Die Stadt hat für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet. Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist folglich nicht zulässig.

Hinweise:

- 1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt, Zimmer 14, EG, aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.- Do. 08:30 - 12:00 Uhr; Di. 14:00 - 16:00 Uhr; Do. 14:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:30 - 13:00 Uhr) eingesehen werden. Gleichzeitig ist der verfügende Teil der Allgemeinverfügung im Internet unter www.bad-saeckingen.de einsehbar.*
- 2. Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gemäß § 30 Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zuwiderhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 84a PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.*

Bad Säckingen, den 12.01.2023



Alexander Guhl
Bürgermeister